



**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen**



**vom 15. März 2023
(1. Änderungssatzung)**

Aufgrund Art. 34 Abs. 2 Ziffer 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) i.V. mit § 12 Abs. 2 Ziffer 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim - Wechingen erlässt der Zweckverband gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen vom 19. April 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 21 unter Nr. 2 am 23. April 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Am Tag des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung wird der erste Bürgermeister der Gemeinde Alerheim Verbandsvorsitzender und der erste Bürgermeister der Gemeinde Wechingen stellvertretender Verbandsvorsitzender bis zum Ablauf der kommunalen Wahlperiode 2026. Ab der kommunalen Wahlperiode 2026 werden der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter von der Verbandsversammlung auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode, in der Regel sechs Jahre gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter können nur die 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder sein. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter weiter aus.“
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5, Satz 2 wird das Wort „vorangegangenen“ durch das Wort „vorvorangegangenen“ ersetzt.
 - b) Abs. 8 erhält folgende Fassung: „(8) Die in der Haushaltssatzung festgelegte Investitionsumlage wird von den Verbandsmitgliedern bei Bedarf während des Haushaltsjahres erhoben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alerheim, den 15. März 2023

Alexander Joas
Verbandsvorsitzender